

GVB-Politiknewsletter
Kurzinformationen für politische Entscheidungsträger
19. Dezember 2014

Sehr geehrte Leser,

mit dem GVB-Politiknewsletter erhalten Sie die Positionen der bayerischen Genossenschaften zu aktuellen politischen Themen.

Themen der Quartalsausgabe:

- 1. Zinsänderungsrisiken: Einschränkung der Mittelstandsfinanzierung vermeiden.**
- 2. Kapitalmarktunion: Funktionierende Bankfinanzierung nicht gefährden.**
- 3. EZB-Meldeanforderungen: Auf vorhandenen Datengrundlagen aufbauen.**
- 4. Kleinanlegerschutzgesetz: Finanzvermittler unter BaFin-Aufsicht stellen.**
- 5. IT-Sicherheit: Effektiven Schutz ohne unnötige Belastung schaffen.**

1. Zinsänderungsrisiken: Einschränkung der Mittelstandsfinanzierung vermeiden.

Seit einiger Zeit beschäftigt sich der Baseler Ausschuss mit dem Thema Zinsänderungsrisiken. Mit ihnen hängt die wichtigste volkswirtschaftliche Funktion der Banken zusammen: die Fristentransformation. Ein Kreditinstitut nimmt hierbei kurzfristige Einlagen an und verleiht sie mittelfristig. So werden beispielsweise Spareinlagen in Unternehmenskredite umgewandelt. Damit ist die Fristentransformation die Basis für die stabile Finanzierungskultur der mittelständischen Wirtschaft in Deutschland.

Die Banken übernehmen bei der Fristentransformation für ihre Kunden das Risiko, dass sich die Zinsen verändern. Deshalb müssen sie Zinsänderungsrisiken innerhalb einer Risikotragfähigkeitsberechnung abbilden. Die Bankenaufsicht prüft diese Berechnung und kann gegebenenfalls einen regulatorischen Eigenkapitalzuschlag verordnen. Der Baseler Ausschuss denkt nun über eine Verschärfung dieser Regulierung nach. Die Zinsänderungsrisiken müssten danach pauschal mit Eigenmitteln unterlegt werden. Das soll die Stabilität des Bankensektors bei unerwarteten Zinsänderungen erhöhen.

Diese Maßnahme würde aber Institute, die ihre Stärken im Kreditgeschäft haben, schwächen. So ist die erfolgreiche Steuerung von Zinsänderungsrisiken das Kerngeschäft von Regionalbanken wie den bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken. Die zusätzliche Eigenmittelunterlegung würde ihr Kreditvergabepotenzial um bis zu 47,6 Milliarden Euro mindern. Zudem würden sich die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen deutlich verschlechtern. Denn die Banken müssten entweder verstärkt kurzfristige Kredite vergeben oder Marktveränderungen mit variabel verzinslichen Darlehen an den Kunden weitergeben. Damit wären die Kunden selbst und nicht mehr ihre Bank den Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Vor allem mittelständische Betriebe, die für ihre Investitionen langfristige Kredite mit festgelegten Zinsen benötigen, wären davon betroffen.

Die funktionierende Mittelstandsfinanzierung in Deutschland darf nicht eingeschränkt werden. Nur dann können Unternehmen investieren. Eine pauschale Unterlegung der Zinsänderungsrisiken mit Eigenmitteln muss deshalb vermieden werden.

2. Kapitalmarktunion: Funktionierende Bankfinanzierung nicht gefährden.

Die EU-Kommission arbeitet an einem Konzept zur Schaffung einer europäischen Kapitalmarktunion. Darunter wird ein integrierter europäischer Kapitalmarkt verstanden, in dem finanzielle Mittel ungehindert über nationalstaatliche Grenzen hinweg fließen können. Das Ziel ist es, das Finanzsystem durch eine größere Vielfalt robuster zu machen und die Unternehmensfinanzierung zu verbessern. Auch sollen sich kleine und mittlere Unternehmen vermehrt über die Ausgabe von Aktien und Anleihen am Kapitalmarkt finanzieren.

Die Rahmenbedingungen für eine risikoarme und stabile Finanzierung mittelständischer Unternehmen zu stärken, ist wirtschaftspolitisch sinnvoll. Denn damit werden Wachstum, Stabilität und Beschäftigung in Europa unterstützt. Das Ziel kann aber nur gemeinsam mit den Banken und Unternehmen erreicht werden. Insbesondere das deutsche Drei-Säulen-Modell, in dem Regionalbanken bei der Finanzierung des Mittelstands große Bedeutung zukommt, ermöglicht mittelständischen Unternehmen eine stabile und attraktive Finanzierung. Dieses Modell hat sich wegen seiner Diversität als sehr robust erwiesen. So war auch dank den Sparkassen und Genossenschaftsbanken von einer Kreditklemme in Deutschland trotz Finanzkrise nichts zu spüren. Es verwundert deshalb nicht, dass zwei Drittel des fremdfinanzierten Investitionsvolumens in Deutschland aus Bankkrediten stammen.

Der Zugang zum Bankkredit muss auch in einer europäischen Kapitalmarktunion uneingeschränkt erhalten bleiben. Für viele Mittelständler kommt eine Kapitalmarktfinanzierung aus Kostengründen nämlich gar nicht infrage. So beläuft sich ein Mittelstandskredit bei den bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken durchschnittlich auf rund 130.000 Euro. Eine Unternehmensanleihe am Kapitalmarkt zu platzieren, ist dagegen meist erst ab einem Volumen von 50 Millionen Euro wirtschaftlich sinnvoll. Kreditinstitute werden folglich aufgrund ihrer Kundennähe, Markterfahrung und

Risikomanagementkompetenz auch in einer europäischen Kapitalmarktunion als Vermittler zwischen Kapitalgebern und Kapitalnehmern gebraucht.

Diese Rolle muss die EU-Kommission bei der Konzeption der Kapitalmarktunion berücksichtigen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Regionalbanken bei der Vergabe von Mittelstandskrediten nicht benachteiligt werden. Die europäische Kapitalmarktunion darf die Bankfinanzierung des Mittelstands in Deutschland nicht gefährden.

3. EZB-Meldeanforderungen: Auf vorhandenen Datengrundlagen aufbauen.

Seit November 2014 werden die großen, für die Systemstabilität bedeutenden Banken in der Euro-Zone von der EZB beaufsichtigt. Im Zuge dessen werden auch die Meldeanforderungen der „weniger bedeutenden“ Banken im Euroraum vereinheitlicht. In einer öffentlichen Konsultation hat die EZB nun im Rahmen eines Verordnungsentwurfs Vorschläge gemacht, welche Finanzkennzahlen einer Meldepflicht unterliegen sollen.

Diese EZB-Vorschläge bergen die Gefahr, dass auch die „weniger bedeutenden“ Institute wie die bayerischen Genossenschaftsbanken zu einer Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) gezwungen werden. Denn einige der vorgesehenen Meldungen können nur auf der Basis von IFRS erhoben werden. Allerdings bilanzieren viele deutsche Institute und insbesondere Regionalbanken nach dem Handelsgesetzbuch. Eine Doppelbilanzierung würde für diese Institute einen erheblichen personellen, zeitlichen und technischen Mehraufwand bedeuten. Die hierfür gebundenen Ressourcen stünden dann nicht mehr dem Kerngeschäft der Banken zur Verfügung. Das ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem alle europäischen Rechtsakte genügen sollten, nicht vereinbar.

Das Ziel der EZB, im Rahmen der Aufsicht alle europäischen Institute auf der Basis einer möglichst harmonisierten Datengrundlage zu erfassen, steht zudem in klarem Widerspruch zur Verordnung über die EZB-Aufsicht. Sie sieht vor, dass Institute nicht dazu gezwungen werden dürfen, „andere Rechnungslegungsstandards anzuwenden, als diejenigen die gemäß anderen Rechtsakten der Union und nationalen Rechtsakten für sie anwendbar sind“ (SSM-VO, Präambel, Abs. 39). Eine implizite Verpflichtung zur Bilanzierung nach IFRS darf es also allein schon aus rechtlichen Gründen nicht geben.

Das europäische Meldewesen muss deshalb auf den bereits vorhandenen Datengrundlagen aufbauen. Das ist auch zweckmäßig, weil die deutschen Institute bereits heute dazu verpflichtet sind, der nationalen Aufsicht regelmäßig Finanzinformationen und Bilanzdaten zu melden. Die EZB sollte folglich nur dann zusätzliche Daten anfordern dürfen, wenn erstens das nationale Meldewesen hierfür keine Informationen liefert, dies zweitens aufsichtsrechtlich unbedingt erforderlich ist und die Daten drittens im Einklang mit den verwendeten nationalen Rechnungslegungsstandards erhoben werden können.

4. Kleinanlegerschutzgesetz: Finanzvermittler unter BaFin-Aufsicht stellen.

Die Bundesregierung hat im November 2014 den Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes im Kabinett beschlossen. Dieser wird derzeit im Bundestag beraten. Grund für das in kürzester Zeit ausgearbeitete Gesetz sind schlechte Anlageerfahrungen von Privatkunden wie im Fall der Insolvenz des Windkraftbetreibers Prokon. Ziel des Gesetzes ist es somit, den Verbraucher besser vor den Risiken des „Grauen Kapitalmarkts“ zu schützen. Dazu soll die Transparenz von Vermögensanlagen durch umfassende Prospekt- und Informationspflichten gesteigert werden.

Im aktuellen Entwurf sind zu Recht Ausnahmen von diesen Pflichten für die Finanzierung von Genossenschaften durch ihre Mitglieder vorgesehen. Das ist auch aus der Perspektive des Anlegers angemessen. Denn die weitgehenden Auskunfts-, Informations- und Kontrollrechte der Mitglieder gegenüber der Geschäftsführung einer Genossenschaft bieten bereits einen umfassenden Anlegerschutz. Hinzu kommt die regelmäßige Prüfung durch die Genossenschaftsverbände, mit der eine wirtschaftlich sinnvolle sowie rechtmäßige Geschäftsführung im Sinne der Mitglieder sichergestellt wird. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Ausnahmeregelungen müssen deswegen unbedingt im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess erhalten bleiben.

Beim Schutz der Kleinanleger vor den Risiken des „Grauen Kapitalmarkts“ geht der Entwurf hingegen nicht weit genug. Dieser kann nur dann wirkungsvoll gewährleistet werden, wenn für Finanzvermittler die gleichen Regeln gelten wie für die Banken. Während Kreditinstitute durch die BaFin kontrolliert und weitreichender Regulierung – insbesondere den Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) – unterworfen sind, unterstehen die Finanzanlagevermittler lediglich einer gewerblichen Aufsicht. Damit das Kleinanlegerschutzgesetz seinen Namen verdient, muss dieses Regulierungsgefälle abgebaut werden.

5. IT-Sicherheit: Effektiven Schutz ohne unnötige Belastungen schaffen.

Im November 2014 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) einen Referentenentwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz vorgelegt. Unternehmen, die zu den sogenannten „kritischen Infrastrukturen“ gezählt werden, sollen danach künftig besonderen Meldepflichten unterliegen. Davon sind auch die Banken betroffen. Um unnötige Reputationsschäden zu vermeiden, können Meldungen von Hackerangriffen nach dem Referentenentwurf anonym erfolgen, solange keine schwerwiegenden Schäden entstanden sind. Bei größeren Beeinträchtigungen oder Ausfällen muss die Meldung des Schadens aber namentlich erfolgen. Zudem sollen Mindeststandards für die IT-Sicherheit gemeinsam mit Vertretern der betroffenen Branchen festgelegt werden.

Bislang wurde noch nicht definiert, inwiefern Banken zu den „kritischen Infrastrukturen“ gehören. Die entsprechenden Kriterien sollen erst nach der Verabschiedung des Gesetzes

per Rechtsverordnung des BMI festgelegt werden. Jedoch ist die Bestimmung dieser Kriterien ein zentraler Inhalt des IT-Sicherheitsrahmens. Deshalb sollte sie Teil der parlamentarischen Gesetzgebung bleiben. Sinnvoll wäre es, die Definition der „kritischen Infrastrukturen“ so auszugestalten, dass zumindest kleinere, nicht systemrelevante Banken nicht davon erfasst werden. Denn sie unterliegen schon heute der Auskunftspflicht gegenüber Datenschutzinstitutionen und müssen Meldepflichten gegenüber der Bankenaufsicht erfüllen. Hier droht eine Doppelregulierung durch das IT-Sicherheitsgesetz, die unbedingt zu vermeiden ist.

Problematisch ist außerdem, dass die Aufsicht und Kontrolle beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) angesiedelt werden soll. Diese Bundesbehörde verfügt über keine Kompetenzen in der Bekämpfung der Cyberkriminalität. Deshalb sollen die Daten zu diesem Zweck an das Bundeskriminalamt weitergegeben werden. Solche Meldekettens sind aber unbedingt zu vermeiden. Informationen über Hackerangriffe sind hoch sensibel und müssen so weit wie möglich in einer Hand verbleiben, nicht zuletzt um potenzielle Reputationsschäden für Unternehmen zu vermeiden. Es ist deshalb sinnvoll, Cyberattacken stattdessen an die zuständigen Landesämter für Verfassungsschutz zu melden. Denn der Verfassungsschutz verfügt mit seinen nachrichtendienstlichen Instrumenten über eine hohe Kompetenz zur Bekämpfung solcher Angriffe. Insofern ist es im Sinne der IT-Sicherheit zweckmäßig, den Verfassungsschutzämtern diese Aufgabe zu übertragen.

Wussten Sie eigentlich, dass...

- ...die Finanzausstattung der drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), die 2011 ihre Arbeit aufgenommen haben, innerhalb von drei Jahren um rund 120 Prozent auf 88,4 Millionen Euro gestiegen ist? Alleine von 2013 auf 2014 stieg der Haushalt der Bankenaufsichtsbehörde EBA um knapp 30 Prozent.
- ...die EU-Kommission 414 sekundäre Rechtsakte („Level 2-Maßnahmen“) basierend auf den seit Beginn der Finanzkrise in Kraft gesetzten EU-Gesetzgebungsakten zur Finanzmarktregulierung vorlegen soll? Bereits 2015 werden 177 dieser Level 2-Maßnahmen erwartet.
- ...es in jedem bayerischen Landkreis durchschnittlich fünf Standorte von Raiffeisen-Waren-Genossenschaften und -GmbHs gibt? Die 99 Raiffeisen-Handelsbetriebe im Freistaat bilden ein Netz von rund 340 Filialen und sind ein wesentlicher Bestandteil der ländlichen Nahversorgung.

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Gros

Vorstandsstab und Kommunikation
Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22-24, 80333 München
Briefadresse: 80327 München

Telefon: (089) 28 68 – 34 02
Telefax: (089) 28 68 – 34 05
E-Mail: jgros@gv-bayern.de
Internet: www.gv-bayern.de